



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.11.2017
COM(2017) 682 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**ÜBER DIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTÄTIGKEITEN DER EUROPÄISCHEN
UNION IM JAHR 2016**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Darlehenstätigkeiten der Europäischen Union.....	3
2.1.	Zahlungsbilanzfazilität	4
2.2.	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus	4
2.3.	Makrofinanzhilfe	5
2.4.	Euratom-Fazilität.....	6
3.	Anleihetätigkeiten der Europäischen Union	7
3.1.	Zahlungsbilanzfazilität	7
3.2.	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus	7
3.3.	Makrofinanzhilfe	8
3.4.	Euratom Fazilität	8
4.	Europäische Investitionsbank.....	8
4.1.	Darlehenstätigkeiten der EIB	8
4.2.	Anleihetätigkeiten der EIB.....	9
5.	Gewährleistung der Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet	10
5.1.	Darlehensfazilität für Griechenland	10
5.2.	Europäische Finanzstabilitätsfazilität.....	10
5.3.	Europäischer Stabilitätsmechanismus	11

1. EINLEITUNG

Dieser Bericht wird im Einklang mit Artikel 149 der Haushaltsordnung¹ vorgelegt, wonach die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der EU-Haushaltsgarantien und der mit diesen Garantien verbundenen Risiken vorzulegen hat.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat deshalb alljährlich einen Bericht über den Einsatz der verschiedenen Darlehensinstrumente der Europäischen Union (EU) vor.

Im vorliegenden Bericht werden die Darlehenstätigkeiten im Rahmen der einzelnen Instrumente und die entsprechenden Anleihestätigkeiten beschrieben.

In Anbetracht der geplanten Änderungen der Haushaltsordnung werden die Informationen über Anleihe- und Darlehenstätigkeiten in Zukunft in die Finanzberichterstattung einbezogen werden, die gemäß der überarbeiteten Haushaltsordnung zu erfolgen hat. Um Doppelarbeit zu vermeiden, wird dieser gesonderte Bericht über Anleihe- und Darlehenstätigkeiten dann eingestellt werden.

2. DARLEHENSTÄTIGKEITEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die finanzielle Unterstützung von Drittländern und Mitgliedstaaten wird von der Kommission abhängig von den jeweils verfolgten Zielen im Rahmen verschiedener Rechtsakte des Rates oder des Rates und des Europäischen Parlaments geleistet. Sie erfolgt in Form bilateraler Darlehen, die über die Kapitalmärkte finanziert und durch den EU-Haushalt garantiert werden². Die Kohärenz der finanziellen Unterstützung von Drittländern mit den übergeordneten Zielen des Auswärtigen Dienstes der EU wird von der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unter Mitwirkung des EAD gewährleistet.

Tabelle 1: Darlehenstätigkeiten der EU – ausstehende Kapitalbeträge (in Mio. EUR)

Jahr	EGKS i. A. (1) (2)	Euratom (1)	Zahlungs- bilanz	MFA	EFSM	Insgesamt
2011	225	447	11 400	590	28 000	40 662
2012	183	423	11 400	545	43 800	56 351
2013	179	386	11 400	565	43 800	56 330
2014	192	348	8 400	1 829	46 800	57 569
2015	204	300	5 700	3 007	46 800	56 011
2016	175	251	4 200	2 947	46 800	54 373

(1) Für die Umrechnung werden die Kurse am 31. Dezember jeden Jahres zugrunde gelegt.

(2) Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl befindet sich seit 2002 in Abwicklung. Die letzte von der EGKS emittierte Anleihe wird 2019 fällig. Die Erhöhung des ausstehenden Betrags ist auf den höheren Wechselkurs (GBP vs EUR) zurückzuführen.

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

² Eine detaillierte Aufstellung der Anleihe- und Darlehenstätigkeiten der Kommission findet sich unter: http://ec.europa.eu/economy_finance/eu_borrower/index_en.htm.

2.1. Zahlungsbilanzfazilität

Zahlungsbilanzhilfen nach Artikel 143 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten³ (Zahlungsbilanzverordnung) werden von der Union in Form mittelfristiger Darlehen bereitgestellt. Sie sind in der Regel mit einer Finanzierung des Internationalen Währungsfonds (IWF) und anderer multilateraler Geber wie der Europäischen Investitionsbank (EIB), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) oder der Weltbank verbunden.

Die Zahlungsbilanzhilfe wird vom Rat auf Einzelfallbasis mit qualifizierter Mehrheit gewährt. Als Begünstigte kommen Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets in Frage, die mit schweren Zahlungsbilanzschwierigkeiten konfrontiert sind. Sie zielt darauf ab, die Abhängigkeit der begünstigten Mitgliedstaaten von externer Finanzierung zu verringern und der Zahlungsbilanz eines Landes erneut zu Tragfähigkeit zu verhelfen. Freigegeben wird die Fazilität, wenn die vom Rat beschlossenen wirtschaftspolitischen Auflagen und das in Absprache mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) entworfene und von der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbarte Anpassungsprogramm erfüllt sind und die Einzelheiten vor dem Abschluss der Darlehensvereinbarungen in einem Memorandum of Understanding (MoU) niedergelegt wurden. Die fortdauernde Übereinstimmung mit den im Anpassungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen wird regelmäßig überprüft und ist eine Bedingung für die Auszahlung weiterer Tranchen. Die erforderlichen Mittel werden von der Kommission im Namen der Europäischen Union auf den Kapitalmärkten aufgenommen.

Die Kommission erstattet dem WFA und dem Rat regelmäßig Bericht über die Umsetzung der Zahlungsbilanzverordnung.

Im April 2016 zahlte Ungarn seine letzte Darlehenstranche über 1,5 Mrd. EUR zurück. Am 31. Dezember 2016 betrug die Gesamtsumme der für die Zahlungsbilanzhilfe ausstehenden Mittel 4,2 Mrd. EUR⁴.

Tabelle 2: Zahlungsbilanzhilfen – Stand 31.12.2016 (Kapitalbeträge in Mrd. EUR)

Land	Beschlossener Betrag	Ausgezahlter Betrag	Zurückgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag	Gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Jahre)
Lettland	3,1	2,9	2,2	0,7	4,2
Rumänien	5,0	5,0	1,5	3,5	1,4
Insgesamt	8,1	7,9	3,7	4,2	1,9

2.2. Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus

Der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010⁵ eingerichtet. Er stützt sich auf Artikel 122

³ ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1.

⁴ Detaillierte Informationen zu den Zahlungsbilanzhilfetransaktionen finden sich unter: http://ec.europa.eu/economy_finance/eu_borrower/balance_of_payments/index_en.htm

⁵ Geändert durch die Verordnung (EU) 2015/1360 des Rates vom 4. August 2015, ABl. L 210 vom 7.8.2015, S.1.

Absatz 2⁶ des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Er wird in vollem Umfang vom EU-Haushalt garantiert und kann Darlehen von bis zu 60 Mrd. EUR vergeben⁷.

Im Jahr 2011 wurde die EFSM-Fazilität für Irland⁸ und Portugal⁹ aktiviert und diesen beiden Empfängerländern eine Darlehenssumme von bis zu 22,5 Mrd. EUR bzw. 26 Mrd. EUR zugesagt.

2013 wurde die maximale durchschnittliche Laufzeit der ausgezahlten Darlehen für beide Mitgliedstaaten von 12,5 auf 19,5 Jahre erhöht. Begünstigte der EFSM-Unterstützung können eine Verlängerung und Refinanzierung aller EFSM-Darlehen beantragen, solange die durchschnittliche Laufzeit der ausgezahlten Darlehen (ab dem Zeitpunkt der ersten Auszahlung gerechnet) 19,5 Jahre nicht übersteigt.

In diesem Zusammenhang ist ein Antrag auf Verlängerung des EFSM-Darlehens in Höhe von 4,75 Mrd. EUR an Portugal aus dem Jahr 2011 – das am 3. Juni 2016 fällig war – eingegangen. Das Darlehen wurde in drei Transaktionen mit Laufzeiten bis 2023 (1,5 Mrd. EUR), 2031 (2,25 Mrd. EUR) und 2036 (1 Mrd. EUR) refinanziert. Im Anschluss an diese Laufzeitverlängerung liegt die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der EFSM-Darlehen für Portugal nun bei 14,9 Jahren.

Damit lag der im Rahmen der EFSM-Fazilität insgesamt ausstehende Betrag Ende 2016 bei 46,8 Mrd. EUR (Irland: 22,5 Mrd. EUR, Portugal: 24,3 Mrd. EUR).

2.3. Makrofinanzhilfe

Die Makrofinanzhilfe (Macro-Financial assistance/ MFA)¹⁰ dient der Bewältigung eines außerordentlichen Außenfinanzierungsbedarfs von Ländern, die der EU geografisch, wirtschaftlich und politisch nahe stehen. Ziel der MFA ist die Wiederherstellung der makroökonomischen und finanziellen Stabilität in Kandidaten-, potenziellen Kandidaten- und Nachbarschaftsländern (sowie in Ausnahmefällen auch in anderen Drittländern) und die Förderung der Durchführung von makroökonomischen und Strukturreformen in diesen Ländern. Makrofinanzhilfen haben Ausnahmecharakter, werden nur befristet und in Tranchen gewährt und sind an strenge wirtschaftspolitische Auflagen geknüpft. Sie setzen ein mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) abgeschlossenes Anpassungsprogramm voraus und ergänzen dieses. Makrofinanzhilfen können in Form von Darlehen und/oder – unter bestimmten Umständen – in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen¹¹ gewährt werden.

Sollte ein begünstigtes Land seinen Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann die Kommission auf den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den

⁶ Artikel 122 Absatz 2 AEUV sieht die Möglichkeit des finanziellen Beistands für Mitgliedstaaten vor, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen sind.

⁷ Detaillierte Informationen zu den Transaktionen im Rahmen des EFSM finden sich unter:
http://ec.europa.eu/economy_finance/eu_borrower/efsm/index_en.htm.

⁸ Durchführungsbeschluss 2011/77/EU vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

⁹ Durchführungsbeschluss 2011/344/EU vom 30. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

¹⁰ Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), 2012/C 326/142.

¹¹ Detaillierte Informationen zu MFA finden sich unter:
http://ec.europa.eu/economy_finance/eu_borrower/macro-financial_assistance/index_de.htm

Außenbeziehungen¹² zurückgreifen, sodass die Rückzahlung der entsprechenden Anleihe der Kommission aus Mitteln dieses Fonds gesichert ist¹³.

Die zweite und letzte Tranche des Darlehens für die Kirgisische Republik¹⁴ (10 Mio. EUR der beschlossenen 15 Mio. EUR) wurde im April 2016 ausgezahlt.

Am 6. Juli 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat, Tunesien¹⁵ eine weitere Makrofinanzhilfe über maximal 500 Mio. EUR in Form von Darlehen (mit drei Darlehenstranchen in Höhe von 200, 150 und 150 Mio. EUR) zu gewähren.

Am 14. Dezember 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat, dem Haschemitischen Königreich Jordanien¹⁶ eine weitere Makrofinanzhilfe über maximal 200 Mio. EUR in Form von Darlehen (mit zwei Darlehenstranchen in Höhe von 100 Mio. EUR) zu gewähren.

Die Rückzahlungen der Empfängerländer beliefen sich insgesamt auf 70 Mio. EUR (Bosnien und Herzegowina: 4 Mio. EUR, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien: 10 Mio. EUR, Montenegro: 1,34 Mio. EUR, Serbien: 54,66 Mio. EUR).

Der Betrag der ausstehenden MFA-Darlehen ging zwischen dem 31. Dezember 2015 und dem 31. Dezember 2016 von 3 006,6 Mio. EUR auf 2 946,6 Mio. EUR zurück. 75 % des gesamten ausstehenden Betrags an MFA-Darlehen gehen auf Darlehen an die Ukraine zurück.

2.4. Euratom-Fazilität

Die Euratom-Darlehensfazilität kann zur Finanzierung von Projekten in Mitgliedstaaten (Beschluss 77/270/Euratom des Rates) oder in bestimmten Drittländern¹⁷ (Beschluss 94/179/Euratom des Rates) eingesetzt werden.

1990 hat der Rat die Anleiheobergrenze auf 4 Mrd. EUR festgesetzt, von denen 3,7 Mrd. EUR beschlossen sind und 3,4 Mrd. EUR bereits ausgezahlt wurden. Gemäß dem Beschluss des Rates über die Darlehensobergrenze (77/271/Euratom in der geänderten Fassung) unterrichtet die Kommission den Rat, sobald der bewilligte Gesamtbetrag 3,8 Mrd. EUR erreicht, und schlägt gegebenenfalls eine neue Darlehensobergrenze vor.

2013 fasste die Kommission den Beschluss C(2013) 3496 zur Vergabe eines Euratom-Darlehens über maximal 300 Mio. EUR an die Ukraine, das für die Erhöhung der Betriebssicherheit von Kernkraftwerken verwendet werden sollte. Die Darlehensvereinbarung wurde am 7. August 2013 unterzeichnet. Im März 2013 bewilligte die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ebenfalls ein Darlehen im Betrag von 300 Mio. EUR.

¹² Siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10). Bislang wurden bei den MFA-Darlehen noch keine Ausfälle verzeichnet.

¹³ Auch wenn die Rückzahlung der Anleihe *letztlich* durch eine EU-Haushaltsgarantie gedeckt ist, fungiert der Garantiefonds als Liquiditätspuffer, der den EU-Haushalt vor dem Risiko der Inanspruchnahme infolge von Zahlungsausfällen schützt. Einen umfassenden Bericht über die Funktionsweise des Garantiefonds enthalten COM(2014) 214 und die zugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SEC(2014) 129.

¹⁴ Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

¹⁵ Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Mikrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

¹⁶ Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

¹⁷ Derzeit Ukraine, Russland und Armenien.

Am 27. Mai 2015 wurde ein Beschluss über eine Anleihe für eine erste Tranche in Höhe von 100 Mio. EUR verabschiedet, allerdings sind aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung bis Ende 2016 noch keine Auszahlungen erfolgt. Die erste Darlehenstranche (50 Mio. EUR) wurde im Mai 2017 ausgezahlt.

Zurückgezahlt wurden 22,62 Mio. EUR von Bulgarien, 19 Mio. EUR von Rumänien und umgerechnet 7,1 Mio. EUR von der Ukraine¹⁸.

3. ANLEIHETÄTIGKEITEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Zur Finanzierung der vom Rat beschlossenen Darlehenstätigkeiten kann die Kommission im Namen von Europäischer Union und Euratom Mittel an den Kapitalmärkten aufnehmen. Anleihe- und Darlehenstätigkeiten werden als Spiegelgeschäfte durchgeführt, wodurch sichergestellt ist, dass für den EU-Haushalt keine Zins- oder Fremdwährungsrisiken entstehen¹⁹. Ausstehende Anleihen und ausstehende Darlehen entsprechen einander.

3.1. Zahlungsbilanzfazilität

2016 wurden im Rahmen der Zahlungsbilanzfazilität keine Anleihen am Markt aufgenommen. Die Gesamtsumme der für die Zahlungsbilanzhilfe aufgenommenen Mittel betrug Ende 2016 4,2 Mrd. EUR.

3.2. Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus

Infolge Portugals Antrag, die Laufzeit seines am 3. Juni 2016 fälligen EFSM-Darlehens zu verlängern, hat die EU im März und April 2016 drei Anleihen mit je einer Laufzeit bis 2023 (1,5 Mrd. EUR), 2031 (2,25 Mrd. EUR) und 2036 (1 Mrd. EUR) zur Finanzierung der auslaufenden Anleihe begeben.

¹⁸ Erstattungen in Höhe von 3 607 665,00 USD und 3 900 000,00 EUR.

¹⁹ Die EFSM-Verordnung lässt allerdings eine Vorfinanzierung zu, denn sie gestattet der Kommission, „zum geeignetsten Zeitpunkt zwischen den geplanten Auszahlungen Anleihen auf den Kapitalmärkten auf(zu)legen oder Darlehen bei Kreditinstituten auf(zu)nehmen, um die Finanzierungskosten zu optimieren und ihr Ansehen als Emittent der Union auf den Märkten zu wahren.“ Eventuell entstehende Kosten werden jedoch vom Darlehensnehmer getragen.

Tabelle 4: EU-Anleihetransaktionen im Rahmen des EFSM 2016 (in Mio. EUR)

Land	Ausgabedatum	Fälligkeit	Umfang
Portugal – 1. Tranche	15.3.2016	4.4.2036	1 000
Portugal – 2. Tranche*	13.4.2016	4.4.2031	2 250
Portugal – 3. Tranche	19.4.2016	4.11.2023	1 500
Insgesamt			4 750

*Gemeinsam mit der Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik in Höhe von 10 Mio. EUR; (siehe unten Abschnitt 3.3.)

3.3. Makrofinanzhilfe

Die zweite Tranche des Darlehens für die Kirgisische Republik (10 Mio. EUR der beschlossenen 15 Mio. EUR) wurde im April 2016 ausgezahlt.

Tabelle 5: EU-Anleihetransaktionen im Rahmen der MFA 2016 (in Mio. EUR)

Land	Ausgabedatum	Fälligkeit	Umfang
Kirgisische Republik	13.4.2016	4.4.2031	10
Insgesamt			10

3.4. Euratom Fazilität

2016 wurden im Rahmen von Euratom keine Anleihen aufgenommen.

4. EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

4.1. Darlehenstätigkeiten der EIB

Die EIB finanziert entweder *direkt* einzelne Investitionsprojekte oder stellt ihre Finanzierung bei kleineren Projekten, die von KMU, kommunalen Behörden oder Kommunen durchgeführt werden, *über Finanzintermediäre* zur Verfügung. Darüber hinaus stellt sie Darlehensgarantien, technische Hilfe und Risikokapital bereit.

2016 bewilligte die EIB Finanzierungen im Umfang von insgesamt 74,6 Mrd. EUR (gegenüber 77,5 Mrd. EUR im Jahr 2015). Die Finanzierungen der EIB-Gruppe (einschließlich EIF) beliefen sich auf 83,8 Mrd. EUR, mit denen wiederum Investitionen in Höhe von rund 280 Mrd. EUR angelockt wurden.

Bis Ende 2016 genehmigte die EIB-Gruppe 422 Darlehen und Garantien im Rahmen des Investitionsplans, die durch die EU-Garantie gemäß dem EFSI²⁰ unterlegt wurden. Die gebundenen Mittel machten insgesamt 30,2 Mrd. EUR aus, die im Rahmen des EFSI genehmigt worden waren. Der Wert der Vorhaben und der mobilisierten Investitionen beläuft sich insgesamt auf 163,9 Mrd. EUR. Dies entspricht 52 % des Gesamtziels von 315 Mrd. EUR über einen Zeitraum von drei Jahren.

²⁰ Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen („EFSI-Verordnung“). ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1.

Wenn EIB-Finanzierungen mit EU-Garantien oder anderen EU-Finanzmitteln ausgestattet sind, wirken sie sich auf den Haushalt der Union aus. Zusätzlich zu den EFSI-Finanzierungen betrifft dies auch:

- die im Rahmen des Außenmandats (das die Heranführungsländer, die Nachbarschafts- und Partnerschaftsländer, Asien, Lateinamerika und Südafrika umfasst) vergebenen EIB-Finanzierungen. Diese Finanzierungen sind mit einer Haushaltsgarantie der EU versehen, die Länderrisiken oder politische Risiken abdeckt. Die Kommission wird im zweiten Halbjahr 2017 einen gesonderten Bericht über die Darlehenstätigkeiten der EIB in Drittländern im Jahr 2016 veröffentlichen.
- Finanzierungsfazilitäten auf Risikoteilungsbasis, bei denen der EU-Haushalt zur Unterstützung der EU-Politik eingesetzt wird (z. B. Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis für Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Projektanleiheninitiative).

2016 belief sich die Finanzierungstätigkeit der EIB im Rahmen des Außenmandats auf 7,9 Mrd. EUR. Davon fielen 6,8 Mrd. EUR unter das EIB-Mandat für die Darlehenstätigkeit in Drittländern. Rund 5,9 Mrd. EUR bzw. 74 % der gesamten Finanzierungen außerhalb der EU wurden in den Heranführungs- und in den Nachbarschaftsländern durchgeführt. Der Rest (26 %) wurde für Asien, Mittelasien und Lateinamerika bewilligt.

Von den insgesamt 6,8 Mrd. EUR, die von der EIB 2016 für unter das EIB-Außenmandat fallende Regionen bewilligt wurden, waren fast 4 Mrd. EUR (58 %) durch die EU-Garantie gedeckt.

Ein Beschluss über eine Garantieleistung der EU für Vorhaben der EIB außerhalb der EU wurde am 16. April 2014 vom Europäischen Parlament und dem Rat erlassen²¹. Der Gesamtbetrag des Mandats beläuft sich auf 27 Mrd. EUR (zuzüglich eines zusätzlichen optionalen Betrags von 3 Mrd. EUR). Die teilweise oder vollständige Aktivierung des optionalen Betrags wird vom Europäischen Parlament und dem Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage der Ergebnisse einer Halbzeitbewertung des Außenmandats beschlossen.

Die Europäische Kommission schlug im September 2016 eine Änderung des Außenmandats samt der Anhebung der Obergrenze auf 32,3 Mrd. EUR vor. Dieser Vorschlag wird von den Gesetzgebern derzeit erörtert.

4.2. Anleihetätigkeiten der EIB

Die EIB hat eine nachhaltige Finanzierungsstrategie, um langfristige Mittel über die Ausgabe von Anleihen auf den internationalen Kapitalmärkten zu finanzieren und damit ihre Darlehenstätigkeiten zu unterstützen. Mit dem Ziel, ausreichende Volumina und die Laufzeiten für die Verwaltung von Aktiva und Passiva sowie die Optimierung der Finanzierungskosten auf nachhaltiger Basis zu erreichen, kombiniert die EIB-Finanzierungsstrategie die Ausgabe umfangreicher und liquider Schuldverschreibungen in Kernwährungen mit einer gezielten und maßgeschneiderten Ausgabe für eine Reihe anderer Währungen.

2016 belief sich die Anleihetätigkeit der EIB auf 66,4 Mrd. EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 7,1 Jahren.

²¹ Beschluss 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Garantien für Vorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1–20).

5. Gewährleistung der Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet

Als Reaktion auf die globale Wirtschafts- und Finanzkrise haben die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets Maßnahmen zur Erhaltung der Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet und in Europa insgesamt beschlossen. Diese Maßnahmen werden nachstehend dargelegt. Für sie besteht keine Garantie durch den EU-Haushalt²².

5.1. Darlehensfazilität für Griechenland

Nachdem sich die Finanzminister des Euro-Währungsgebiets am 2. Mai 2010²³ einstimmig auf eine Unterstützung Griechenlands geeinigt hatten, handelten Kommission und IWF in Abstimmung mit der EZB ein EU-IWF-Dreijahresprogramm mit den griechischen Behörden aus, das ein Finanzpaket von bis zu 110 Mrd. EUR umfasst und an strenge politische Auflagen²⁴ geknüpft ist. Die im Rahmen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets nach der Darlehensfazilität für Griechenland (DFG) ausgezahlten Darlehen belaufen sich auf 52,9 Mrd. EUR, die zwischen Mai 2010 und Dezember 2011 zurückgezahlt wurden.

5.2. Europäische Finanzstabilitätsfazilität

Die Europäische Finanzstabilitätsfazilität (EFSF)²⁵ wurde von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets als Unternehmen in ihrem Eigentum mit Sitz in Luxemburg gegründet und war als vorübergehender Rettungsmechanismus konzipiert, der durch die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets garantierte Anleihen auflegen und als Darlehen an Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in Schwierigkeiten weiterreichen sollte. Im Oktober 2010 wurde die Schaffung eines dauerhaften Rettungsmechanismus, des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), beschlossen, der am 8. Oktober 2012 in Kraft trat.

Am 14. März 2012 billigten die Finanzminister des Euro-Währungsgebiets und der IWF ein zweites wirtschaftliches Anpassungsprogramm für Griechenland, mit dem die noch nicht ausgezahlten Beträge aus dem ersten Programm um weitere 130 Mrd. EUR aufgestockt wurden. In diesem zweiten Programm ist folglich ein finanzieller Beistand von insgesamt 164,5 Mrd. EUR vorgesehen, wobei sich der Beitrag des IWF auf 19,8 Mrd. EUR beläuft. Während das erste Programm als Gläubigervereinbarung (GLF) gepoolter bilateraler Darlehen der beteiligten Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gestaltet war, bei dem die Kommission Koordinations- und Verwaltungsaufgaben erfüllte, wurde das zweite Programm über die EFSF finanziert.

²² Zusätzliche Informationen zu den drei bestehenden Fazilitäten finden sich unter: http://ec.europa.eu/economy_finance/assistance_eu_ms/index_en.htm

²³ Diese Unterstützung erfolgt durch bilaterale Darlehen der anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die von der Kommission zentral gepoolt werden. Die Darlehen werden unter den in der Erklärung vom 11. April 2010 genannten Auflagen vergeben.

²⁴ Die Eckpunkte dieser politischen Auflagen wurden im Ratsbeschluss vom 10. Mai 2010, gerichtet an Griechenland zwecks Ausweitung und Intensivierung der haushaltspolitischen Überwachung und zur Inverzugsetzung Griechenlands mit der Maßgabe, die zur Beendigung des übermäßigen Defizits als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen (2010/320/EU), verankert. Weitere Einzelheiten wurden in einem Memorandum of Understanding niedergelegt, das zwischen den griechischen Behörden und der Kommission im Namen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets vereinbart wurde.

²⁵ Die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) ist eine Zweckgesellschaft, die von den Mitgliedern der Eurozone zur Bewältigung der europäischen Staatsschuldenkrise finanziert wird. Sie wurde vom Rat der Europäischen Union am 9. Mai 2010 mit dem Ziel der Erhaltung der Finanzstabilität in Europa geschaffen, indem sie Mitgliedstaaten der Eurozone in wirtschaftlichen Schwierigkeiten finanzielle Unterstützung gewährte. Die Fazilität hat ihren Sitz in Luxemburg Stadt, da die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde. (Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg – C – Nr. 1189 vom 8. Juni 2010).

Seit dem 1. Juli 2013 ist die EFSF nicht mehr an der Finanzierung neuer Programme oder neuer Vereinbarungen über Darlehensfazilitäten beteiligt. Dennoch bleibt sie in den laufenden Programmen für Griechenland, Portugal und Irland (gemeinsam mit IWF und einigen Mitgliedstaaten) als Darlehensgeber aktiv.

5.3. Europäischer Stabilitätsmechanismus

Seit dem 1. Juli 2013 ist der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM)²⁶ der dauerhafte Mechanismus, um auf Ersuchen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets um finanzielle Unterstützung zu reagieren.

Der ESM ist mit einer maximalen Darlehenskapazität von 500 Mrd. EUR ausgestattet. Der ESM verfügt zudem über ein gezeichnetes Gesamtkapital von 704,8 Mrd. EUR. Diese Summe setzt sich aus 80,5 Mrd. Euro an eingezahltem Kapital der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und 624,3 Mrd. EUR an gebundenem abrufbarem Kapital zusammen.

Der ESM hat finanzielle Unterstützung für Griechenland und Zypern geleistet (vorbehaltlich eines makroökonomischen Anpassungsprogramms) sowie für Spanien für die Rekapitalisierung des Bankensektors. Das Programm für Spanien lief im Dezember 2013 mit Zahlungen von insgesamt 41,3 Mrd. EUR aus, und Zypern schloss sein Programm am 31. März 2016 mit Darlehensauszahlungen in Höhe von insgesamt 6,3 Mrd. EUR ab.

Die griechische Regierung hat am 8. Juli 2015 einen Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe des ESM gestellt. Der finanzielle Beistand für Griechenland im Rahmen des ESM beläuft sich auf bis zu 86 Mrd. EUR über drei Jahre. Die Staats- und Regierungschefs der Länder des Euro-Währungsgebiets erzielten mit Griechenland am 13. Juli 2015 eine Einigung über eine Reihe vorrangiger und zügig umzusetzender Maßnahmen, um die Verhandlungen über eine umfassende Reformagenda, die in einem Memorandum of Understanding (MoU) festgeschrieben wurde, aufzunehmen. Am 19. August 2015 bewilligte der ESM die MoU. Die MoU konzentriert sich auf vier Schlüsselbereiche: Wiederherstellung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen; Wahrung der Finanzstabilität; Förderung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Investitionen; Reform der öffentlichen Verwaltung.

Zum 31. Dezember 2016 belief sich der Gesamtbetrag der ESM-Finanzhilfe für Griechenland auf 31,7 Mrd. EUR (dies entspricht ca. 37 % der gesamten Mittelausstattung des Programms).

Eine zusätzliche Auszahlung von 7,7 Mrd. EUR erfolgte am 10. Juli 2017, womit der kumulierte ESM-Betrag für Auszahlungen an Griechenland bei 39,4 Mrd. EUR lag.

²⁶

Am 11. Juli 2011 unterzeichneten die Finanzminister der 17 Euro-Länder den Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM). Der Vertrag folgt dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 und baut auf einer Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf.